

# Parkierungs- und Ersatzabgabereglement

vom 24. November 2016 (Stand: 21. November 2024)

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	4
Geltungsbereich	4
Zielsetzung	4
II. Parkieren auf öffentlichem Grund	4
Gemeingebrauch mit Gebührenpflicht	4
Parkbewilligung	4
Anzahl Bewilligungen	5
Bewilligung / Zuständigkeit	5
Rückerstattung	5
Entzug der Bewilligung	5
Sonderregelung	5
Missbrauch	5
Strafbestimmungen	5
III. Gebühren	6
Gebührenansätze	6
Gebührenreduktion	6
Gebührenanpassung	6
Gebührenfestsetzung	6
Verwendung des Gebührenertrages	6
Parkraumfonds	6
IV. Ersatzabgaben	7
Ersatzabgabepflicht	7
Fonds	7
Rückerstattung	7
Fälligkeit	7
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Inkraftsetzung	7
Anhang 1 - Verwaltungsgebühren	9

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muri,*

gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muri (BNO) vom 29. Juni 2000,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt

- das Parkieren auf öffentlichem Grund
- die Gebühren für das Parkieren
- die Ersatzabgaben für Pflichtparkplätze gemäss BNO
- die Verwendung der Ersatzabgaben

in der Gemeinde Muri.

<sup>2</sup>Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze.

### **§ 2**

Zielsetzung

<sup>1</sup>Dieses Reglement soll die optimale Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde Muri sicherstellen.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck kann das Parkieren auf öffentlichem Grund eingeschränkt werden.

## **II. Parkieren auf öffentlichem Grund**

### **§ 3**

Gemeingebrauch mit  
Gebührenpflicht

Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Muri kann durch den Gemeinderat der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

### **§ 4**

Parkbewilligung

<sup>1</sup>Für das Parkieren auf öffentlichem Grund kann bei der Regionalpolizei Muri soweit verfügbar eine Parkbewilligung gegen Gebühr eingeholt werden.

<sup>2</sup>Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein speziell bezeichnetes Parkfeld. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf dem von der Regionalpolizei Muri zugewiesenen öffentlichen Grund zu parkieren.

<sup>3</sup>Regelmässiges Parkieren nachts (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr) ist gebührenpflichtig.

<sup>4</sup>Die Parkbewilligung erfolgt elektronisch und kann für einen definierten Zeitraum erworben werden. Es gibt keine physische Abgabe einer Parkkarte.

#### § 5

Anzahl Bewilligungen Der Gemeinderat kann die Zahl der Parkbewilligungen für die zu dieser Nutzung offenstehenden Parkplätze beschränken.

#### § 6

Bewilligung / Zuständigkeit <sup>1</sup>Die Parkbewilligung wird auf Gesuch hin von der Regionalpolizei Muri erteilt.

Rückerstattung <sup>2</sup>Wird die Parkbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt oder sistiert, werden die nicht beanspruchten vollen Monate rückvergütet. Die anfallenden Gebühren der Anbieterfirma gehen bei frühzeitiger Kündigung oder Sistierung zu Lasten des Bewilligungsnehmers:  
- 100 % der Gebühren in den ersten 6 Monaten  
- 50 % der Gebühren ab dem 6. Monat.

#### § 7

Entzug der Bewilligung Bei Missbrauch wird die Parkbewilligung entzogen. Bei Entzug der Parkbewilligung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

#### § 8

Sonderregelung Polizeiliche Anordnungen bezüglich Freihaltung von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Veranstaltungen, usw. sind in jedem Fall zu beachten.

#### § 9

Missbrauch Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

#### § 10

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet. Das Ordnungsbussenverfahren gemäss Strassenverkehrsgesetz (OBG/OBV) bleibt vorbehalten.

### III. Gebühren

#### § 11

Gebührenansätze

<sup>1</sup>Es gelten folgende Ansätze:

A) Parkuhren / Zentrale Parkuhren CHF 0.50 bis 3.00/Std.

B) Leichte Motorwagen bis 3.5 Tonnen

Tagesparkbewilligung (07.00 - 19.00 Uhr) bis CHF 450.00

Nachtparkbewilligung (19.00 - 07.00 Uhr) bis CHF 450.00

Tag- und Nachtbewilligung bis CHF 800.00

C) Motorwagen ab 3.5 Tonnen

Tagesparkbewilligung (07.00 - 19.00 Uhr) bis CHF 700.00

Nachtparkbewilligung (19.00 - 07.00 Uhr) bis CHF 700.00

Tag- und Nachtparkbewilligung bis CHF 1'300.00

<sup>2</sup>Die Parkbewilligung ist nach Eingang der Zahlung gültig.

<sup>3</sup> An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind sämtliche öffentlichen Parkplätze gebührenfrei. Für die Blaue Zone gelten die gesetzlichen Vorgaben des Bundes (Signalisationsverordnung). In den Monaten Mai, Juni, Juli und August gelten an den Wochenenden und an Feiertagen auf den Parkplätzen «Brühl Fussballplatz/Eggstrasse», «Bachmatten 1/Schulhaus» sowie «Bachmatten 2/Sportstätte» die Gebührenansätze gemäss § 11 Abs. 1 Bst. A.

#### § 12

Gebührenreduktion

In Zentren mit Kundenverkehr kann der Gemeinderat die Gebühr bis zu einer Stunde erlassen. Privatrechtliche Vereinbarungen der Grundeigentümer mit Dritten bleiben vorbehalten.

#### § 13

Gebührenanpassung

<sup>1</sup>Die Anpassung des Gebührenrahmens fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Gebührenfestsetzung

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des von der Gemeindeversammlung bewilligten Gebührenrahmens fest.

#### § 14

Verwendung des Gebührenertrages

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

#### § 15

Parkraumfonds

<sup>1</sup>Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen.

<sup>2</sup>Der Parkraumfonds darf für die Finanzierung der Erneuerung und der Erstellung von Parkieranlagen verwendet werden.

<sup>3</sup>Ist der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur oder der Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

<sup>4</sup>Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

#### **IV. Ersatzabgaben**

##### **§ 16**

Ersatzabgabepflicht

<sup>1</sup>Für jedes nicht erstellte Parkfeld des zu realisierenden Angebots gemäss Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muri ist gemäss § 58 BauG eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten.

<sup>2</sup>Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der in der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muri festgesetzten Berechnung.

<sup>3</sup>Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Parkfeldern.

##### **§ 17**

Fonds

Die Ersatzabgaben werden dem Parkraumfonds gemäss § 15 zugewiesen.

##### **§ 18**

Rückerstattung

<sup>1</sup>Geleistete Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn fehlende Parkfelder nachträglich erstellt werden.

<sup>2</sup>Rückerstattungen können spätestens 10 Jahre nach erfolgter Bezahlung der Ersatzabgabe geltend gemacht werden.

##### **§ 19**

Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat in der Baubewilligung verfügt. Sie wird mit dem Baubeginn fällig.

<sup>2</sup>Zahlungspflichtig ist die Bauherrschaft, die im Zeitpunkt der Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist.

#### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### **§ 20**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Das Parkierungs- und Ersatzabgabenreglement vom 24. November 2016 (Stand: 23. August 2021) wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Das Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2025 in Kraft.

Muri, 9. September 2024

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident

Hans-Peter Budmiger

Der Gemeindeschreiber

Severin Bättig

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. November 2024.

Die Einführung des digitalen Parkierungssystems machte redaktionelle und systembedingte Anpassungen erforderlich, denen der Gemeinderat am 23. August 2021 zustimmte.

## **Anhang 1 - Verwaltungsgebühren**

vom 12. August 2019 (in Kraft per 1. Januar 2020)

Der Gemeinderat Muri erlässt, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Parkierungs- und Ersatzabgabenreglements vom 24. November 2016, folgende Verwaltungsgebühren:

### 1. Mutationen bei Parkbewilligungen

Je Mutation CHF 20.00

### 2. Gebühren der Anbieterfirma

Die Gebühren der Anbieterfirma richten sich nach § 6 Abs. 2.